Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 18. März 2026 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils mindestens ein Punkt erreicht wird und insgesamt 7 der 12 Punkte erzielt werden:

- Kenntnis und Anwendung von Bildungs-, Sozialisations- und Gesellschaftstheorien (vgl. Modul 25-BE1_a Einführungsmodul und Modul 25-BE2 Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie): 0-2 Punkte;
- Kenntnis und Anwendung von Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung (vgl. Modul 25-BE3_a Forschungsmethodenmodul): 0-2 Punkte;
- Exemplarische Anwendung und Reflexion erziehungswissenschaftlichen Grundwissens (vgl. Profilstudium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft): 0-2 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,0 – 1,7]: 6 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,8 – 2,5]: 5 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,6 – 3,3]: 4 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,4 – 4,0]: 3 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine ausreichende Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium
- 2 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine gute Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.
Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.
Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

– entfällt –

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Pflichtbereich Erziehungswissenschaftliche Schlüsselfragen

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW-1	Grundfragen und Diskurse der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	1. o. 2.	10	
25-MEW-2	Empirische Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft: Methodologien und fortgeschrittene Methoden	1. o. 2.	10	
25-MEW-3	Erziehungswissenschaft gesellschaftlicher Differenzordnungen und ihrer Krisen	3.	10	
25-MEW-4	Erkenntnisgewinnung in Erziehungswissenschaft und pädagogischen Professionsfeldern	3.	10	
Zwischensumme			**40**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich (40 LP) Es sind insgesamt 4 Module aus 2 Themenbereichen zu studieren.				
Themenbereich Beratung				
25-MEW-5-B1	Systematische Verortung und theoretische Kontextualisierung pädagogischer Beratung	1. o. 2. o. 3.	10	
25-MEW-5-B2	Methodische und empirische Perspektiven auf Beratung	1. o. 2. o. 3.	10	
Themenbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung				
25-MEW-5-EWB1	Grundfragen und Konzepte der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	1. o. 2. o. 3.	10	
25-MEW-5-EWB2	Forschungs- und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	1. o. 2. o. 3.	10	
Themenbereich Inklusion				
25-MEW-5-IB1	Theorien, Geschichten und Methodologien inklusiver Bildung	1. o. 2. o. 3.	10	
25-MEW-5-IB2	Interdisziplinäre Perspektiven auf Inklusion und Diversität – Akteure, Institutionen und Agenden	1. o. 2. o. 3.	10	
Themenbereich Kindheit und Jugend				
25-MEW-5-KJF1	Kindheit und Jugend in Kontexten der Bildung und Erziehung, Betreuung und Sorge	1. o. 2. o. 3.	10	
25-MEW-5-KJF2	Kindheit und Jugend unter kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Perspektiven	1. o. 2. o. 3.	10	
Themenbereich Medienbildung				
25-MEW-5-MB1	Theorien und Konzepte der Medienbildung	1. o. 2. o. 3.	10	
25-MEW-5-MB2	Medienbildung und Bildungsteilhabe	1. o. 2. o. 3.	10	
Themenbereich Sozialpädagogik				
25-MEW-5-SP1	Produktionsverhältnisse sozialpädagogischen Wissens	1. o. 2. o. 3.	10	
25-MEW-5-SP2	Widerspruchsverhältnisse sozialpädagogischer Praxis	1. o. 2. o. 3.	10	
Zwischensumme			**80**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Abschließende Professionalisierung und Abschlussarbeit

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW-6	Professionalisierungsprojekt	2.	20	
25-MEW-7	Abschlussmodul	4.	20	25-MEW1 und 25-MEW2
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-MEW-1	Grundfragen und Diskurse der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	10		1			1
25-MEW-2	Empirische Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft: Methodologien und fortgeschrittene Methoden	10		1	1		
25-MEW-3	Erziehungswissenschaft gesellschaftlicher Differenzordnungen und ihrer Krisen	10		1	1		
25-MEW-4	Erkenntnisgewinnung in Erziehungswissenschaft und pädagogischen Professionsfeldern	10		1	1		
25-MEW-5-B1	Systematische Verortung und theoretische Kontextualisierung pädagogischer Beratung	10		1	1		
25-MEW-5-B2	Methodische und empirische Perspektiven auf Beratung	10		1	1		
25-MEW-5-EWB1	Grundfragen und Konzepte der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	10		1	1		
25-MEW-5-EWB2	Forschungs- und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	10		1	1		
25-MEW-5-IB1	Theorien, Geschichten und Methodologien inklusiver Bildung	10		1	1		
25-MEW-5-IB2	Interdisziplinäre Perspektiven auf Inklusion und Diversität – Akteure, Institutionen und Agenden	10		1	1		
25-MEW-5-KJF1	Kindheit und Jugend in Kontexten der Bildung und Erziehung, Betreuung und Sorge	10		1	1		
25-MEW-5-KJF2	Kindheit und Jugend unter kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Perspektiven	10		1	1		
25-MEW-5-MB1	Theorien und Konzepte der Medienbildung	10		1	1		
25-MEW-5-MB2	Medienbildung und Bildungsteilhabe	10		1	1		
25-MEW-5-SP1	Produktionsverhältnisse sozialpädagogischen Wissens	10		1	1		
25-MEW-5-SP2	Widerspruchsverhältnisse sozialpädagogischer Praxis	10		1	1		
25-MEW-6	Professionalisierungsprojekt	20		2			1
25-MEW-7	Abschlussmodul	20	25-MEW1 und 25-MEW2	1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- (e)Klausur im Umfang von höchstens 90 Minuten
- Open-Book-Klausur oder e-Open-Book-Klausur im Umfang von höchstens 120 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 6.000 Wörtern
- Mündliche Prüfung oder elektronische mündliche Prüfung auf Distanz im Umfang von höchstens 40 Minuten
- Referat im Umfang von 30 Minuten mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern
- Portfolio, das verschiedene mediale Formen zusammenführt, wie Exzerpte, Literaturrecherchen, Lerntagebücher oder Referate
- Im Modul 25-MEW-6 kommen insbesondere diese Formen als Prüfungsleistung in Betracht:
 - Bericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten pro Person mit Präsentation
 - Forschungsposter mit Ausarbeitung im Umfang von 5-8 Seiten pro Person
 - mediale Projektdokumentation mit Ausarbeitung von 5-8 Seiten pro Person

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Erziehungswissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven Haltung zu den, sowie der über Kooperation und gemeinschaftliches Arbeiten vermittelten Auseinandersetzung mit den, in den Veranstaltungen behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Für alle Studienleistungen gilt, dass schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 2000 Wörtern und mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 30 Minuten verlangt werden

Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Vorstellung der Masterarbeit im Kolloquium
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
- Argumentationsrekonstruktion,
- Zusammenfassung eines Textes
- Teilnahme an einer begleitenden studentischen Diskussionsgruppe,
- Seminargestaltung in Einzel- oder Gruppenarbeit,
- Erstellung kurzer Texte zu Seminarinhalten
- Aktivitäten in internetgestützten Lernplattformen
- Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes, eines medialen Produkts oder die Erörterung eines medienpädagogischen Phänomens
- Erstellung medialer Produkte

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 50 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*einem Betreuer*in und ein*er Zweitbetreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate bzw. 20 Wochen. Die Arbeit ist fristgerecht und digital im Prüfungsamt der Fakultät für Erziehungswissenschaft einzureichen

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 20 S. 411), zuletzt geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 227) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2029 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

(3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 2025.

Bielefeld, den 18. März 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple